Entschädigungssatzung für den Zweckverband Interkommunales Gewerbegebiet Schleswig-Schuby

Aufgrund des § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 122) in Verbindung mit §§ 4 und 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) und mit der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern vom 29. März 2023, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Interkommunales Gewerbegebiet Schleswig-Schuby am 21. April 2026 folgende Entschädigungssatzung erlassen:

§ 1
Verbandsvorsteherin/Verbandsvorsteher und Stellvertretende

(1) Die ehrenamtliche Verbandsvorsteherin oder der ehrenamtliche Verbandsvorsteher erhält zur pauschalen Abgeltung ihres / seines Aufwandes einschließlich der Fahrt- und Reisekosten eine monatliche Entschädigung in Höhe des möglichen Höchstsatzes, welchen die Entschädigungsverordnung des Landes Schleswig-Holstein in seiner aktuellen Fassung für Verbandsvorsteherinnen und Verbandsvorsteher vorsieht. In der Fassung der EntschVO vom 29. März 2023 ist dieser Betrag unter §8 geregelt.

(2) Stellvertretenden der ehrenamtlichen Verbandsvorsteherin oder des ehrenamtlichen Verbandsvorstehers wird bei Verhinderung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Entschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt.

Die Entschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher vertreten wird, ein Vierzigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers gemäß § 1 Abs. 1.

§ 2
Mitglieder der Verbandsversammlung und der Ausschüsse

(1) Die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung und deren Stellvertretende erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und der Ausschüsse, denen sie als Mitglieder angehören, zur pauschalen Abgeltung ihres Aufwandes einschließlich der Fahrt- und Reisekosten ein Sitzungsgeld Höhe von 25,00 € pro Sitzung.

(2) Die Auszahlung des Sitzungsgeldes erfolgt einmal im Jahr.

§ 3
Entgangener Arbeitsverdienst und Verdienstausfall für Selbständige
(gemäß § 13 Abs. 1, 2 und 4 der EntschVO)

(1) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Verbandsversammlung, ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

(2) Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstausfall auf Antrag eine Verdienstausfallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausfalls nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausfallentschädigung je Stunde beträgt 32,00 EUR, höchstens 260 EUR am Tag.

§ 4
Entschädigung für Abwesenheit im Haushalt
(gemäß § 13 Abs. 3 der EntschVO)

Ehrenbeamtinnen und -beamte, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Verbandsversammlung, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden die Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 13,00 EUR.

Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

§ 5
Ersatz der Kosten für die Betreuung von Kindern und pflegebedürftiger Angehöriger
(gemäß § 14 der EntschVO)

Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Verbandsversammlung werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Angehöriger gesondert erstattet.

Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit nach § 3 Absatz 1 oder Verdienstausfallentschädigung nach § 3 Absatz 2 oder eine Entschädigung nach § 4 gewährt wird.

§ 6
Reisekosten
(gemäß § 16 der EntschVO)

Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Verbandsversammlung ist für Dienstreisen eine Reisekostenvergütung nach den für Beamtinnen und Beamte des Landes geltenden Grundsätzen zu gewähren. Für die Verbandsvorsteherin / den Verbandsvorsteher gilt § 1 Abs. 1 dieser Satzung.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.

Schleswig, den 08. Mai 2026

Zweckverband
Interkommunales Gewerbegebiet Schleswig-Schuby

Verbandsvorsteher
Karsten Stühmer

Zweckverband Interkommunales Gewerbegebiet Schleswig-Schuby
1